

PRESSEMITTEILUNG

Gustav Meyer zu Schwabedissen ¹⁾

Martin Wolters ²⁾

Dr. Jochen Strohmeyer ²⁾

Dr. Barbara Dörner ^{2), 3)}

Dr. Thomas Meschede ²⁾

Arne Podewils, LL.M. ²⁾

Stefanie Sommermeyer ^{2), 3)}

1) zgl. vereidigter Buchprüfer

2) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

3) angestellter Rechtsanwalt

REFERAT

RA Podewils
podewils@mzs-recht.de

SEKRETARIAT

Frau Baals
baals@mzs-recht.de
0211-69002-60

DÜSSELDORF, DEN

18.06.2015

Entscheidung vor dem BGH:

Zieht der Widerrufsjoker auch bei abgeschlossenen Darlehen?

Die Kanzlei ist als Prozessbeobachter vor Ort

Über den Widerruf von Darlehensverträgen aufgrund von fehlerhaften Widerrufsbelehrung ist schon viel geschrieben worden (Widerrufsjoker). Das Verfahren, das am 23. Juni am Bundesgerichtshof Thema sein wird, hat allerdings eine weitere Besonderheit: Die Verträge wurden abgelöst bzw. umgeschuldet und erst Jahre danach wurde der Widerruf erklärt.

Der Verbraucher stößt in diesem Fall natürlich auf Widerstände seitens der Banken und auch viele Gerichte übertragen den Gedanken der Verwirkung oder Rechtsmissbräuchlichkeit nur auf laufende Darlehensverträge. „Um die Banken nicht verurteilen zu müssen“, vermutet Rechtsanwalt Arne Podewils, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der Düsseldorfer Kanzlei mzs Rechtsanwälte. „Es tobt derzeit ein Streit in den gerichtlichen Entscheidungen, der nun vor dem BGH vermutlich ein verbraucherfreundliches Ende finden wird.“

Der BGH hat das Verfahren mit einer PM angekündigt, die den Sachverhalt erläutert: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&sid=d7280be43b46b5a5eff88d440776387c&nr=70988&pos=1&anz=17>



In Kürze:

Die Kläger hatten 2007 zwei Darlehensverträge übernommen und 2008 abgelöst. Fast auf den Tag drei Jahre später wieder riefen sie die Verträge und forderten von der Bank Rückerstattung der geleisteten Zinsen sowie Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung.

Die Parteien streiten nun darüber, ob die beklagte Bank die Kläger ordnungsgemäß über ein Widerrufsrecht belehrt hat (dies hat das Oberlandesgericht zuvor verneint und ausgeführt, die Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft). War die Widerrufsbelehrung 2007 rechtmäßig erfolgt, ist die Widerrufsfrist 2011 bereits abgelaufen gewesen. War die Widerrufsbelehrung fehlerhaft und hatte somit die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen, bleibt immer noch fraglich, ob das Widerrufsrecht fast fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages und fast drei Jahre nach Rückführung des Darlehens zumindest verwirkt ist. Das Hanseatische OLG Hamburg hat wegen der Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zugelassen.

„Wenn der Banksenat des BGH klarstellt, dass in der besonderen Situation der zurückgeführten Darlehen schon keine Verwirkung vorliegt, dann erst recht nicht bei noch laufenden Darlehen,“ sagt Rechtsanwalt Podewils im Hinblick auf ein nicht selten genanntes Argument der Banken, den Widerruf zurückzuweisen.

Der Versicherungssenat des BGH (IV ZR) hat die Frage bereits im Sinne der Verbraucher beantwortet und darüber in einer Pressemitteilung berichtet: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=93524b2324faca0663e8e8761998b3d2&anz=2&pos=0&nr=67629&linked=pm&Blank=1>

Hinweis an die Redaktion:

Rechtsanwalt Podewils wird am 23. Juni vor Ort in Karlsruhe sein und steht Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenn Sie einen Rückruf nach Abschluss der Verhandlungen wünschen, senden Sie bitte Ihre Kontaktdaten an podewils@mzs-recht.de.



Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 15 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter www.mzs-recht.de.

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter www.finanzmarkt-recht.de.

